

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS BÜRGERHAUS WINZERKELLER URBAR

vom 25. September 2019
in der Fassung vom 18. März 2026

Das Bürgerhaus Winzerkeller, Weinstraße 7, 55430 Urbar ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Urbar. Für die Benutzung gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis

- (1) Das Bürgerhaus Winzerkeller steht für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung, die mit der Rechtsordnung und dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen. Die Anzahl der Besucher/innen ist insgesamt auf 200 Personen beschränkt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.
- (3) Das Betreten des Bürgerhauses Winzerkeller setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

§ 2

Zweckbestimmung und Nutzungsberechtigte

- (1) Mit der Nutzung sollen kulturelle, sportliche und soziale Belange der örtlichen Gemeinschaft gefördert und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden.
- (2) Die Einwohner der Ortsgemeinde Urbar sowie die in der Ortsgemeinde ansässigen Institutionen, Vereine und sonstigen Gruppen sind berechtigt, das Bürgerhaus Winzerkeller sowie die darin befindlichen Sachen im Rahmen der Zweckbestimmung zu benutzen.
- (3) Sonstigen Personen, Vereinen oder Gruppen kann im Einzelfall und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzung, ggf. mit Festlegung weiterer Bedingungen, die Benutzung gestattet werden.
- (4) Das Recht auf Weiter- und / oder Untervermietung wird nicht eingeräumt.
- (5) Die Benutzungsordnung gilt für alle im Bürgerhaus Winzerkeller stattfindenden Veranstaltungen.

§ 3

Belegungsplan

- (1) Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (z. B. Proben, Sportkurse) im Bürgerhaus Winzerkeller wird ein Belegungsplan geführt, in welchem jeweils Beginn und Ende festzuhalten und zu melden sind. Für Änderungswünsche / Verschiebungen an den regelmäßigen Terminen sprechen sich die Betroffenen untereinander ab und melden das Ergebnis zur Anpassung des Plans.

(2) Für andere Veranstaltungen ist die Benutzung des Bürgerhauses rechtzeitig (spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung) beim Ortsbürgermeister bzw. der von diesem benannten Person - unter Nennung des Grundes der Nutzung und Angabe der ungefähren Personenzahl der Nutzer - zu beantragen. Entsprechende Termine werden ebenfalls im Belegungsplan aufgenommen.

(3) Das Bürgerhaus kann von mehreren Personen, Vereinen oder sonstigen Gruppen für verschiedene Zwecke gleichzeitig genutzt werden. Alle Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich untereinander abzusprechen.

§ 4

Vergabeverfahren

(1) Die Nutzung des Bürgerhauses durch die Ortsgemeinde und deren Organe hat stets Vorrang vor einer anderweitigen Nutzung. Im Übrigen haben sportliche, kulturelle oder sonstige Veranstaltungen Vorrang vor dem regelmäßig wiederkehrenden Probebetrieb.

(2) Der Ortsbürgermeister entscheidet über den Nutzungsvertrag für andere Veranstaltungen.

(3) Der Vertrag über die Nutzung des Bürgerhauses Winzerkeller nach Abs. 2 wird schriftlich abgeschlossen.

(4) Die Ortsgemeinde Urbar – Vermieter – übergibt dem Mieter die Räumlichkeiten und Mietgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand; hierüber wird eine Checkliste erstellt.

(5) Die Rücknahme hat umgehend nach Ablauf der Mietzeit in Absprache mit dem Vermieter zu erfolgen.

(6) Vereine haben am Ende des Jahres bei einer Vereinsrunde die Möglichkeit ihre Terminwünsche für das Bürgerhaus Winzerkeller anzumelden. Benutzungswünsche werden dabei unter gemeinsamer Abstimmung berücksichtigt, wobei Veranstaltungen Urbarer Ortsvereine, Gruppen und Bürger Vorrang haben.

§ 5

Aufenthalt im Bürgerhaus

(1) Bei allen Veranstaltungen (wiederkehrende und einmalige) ist ein Verantwortlicher zu benennen, der eine Zugangsberechtigung erhält. Er ist der Ortsgemeinde gegenüber für den ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume und Sachen verantwortlich.

(2) Dem Verantwortlichen für das Betreten des Bürgerhauses Winzerkeller wird ausdrücklich untersagt, den Schlüssel, bzw. das Zugangssystem an Unbefugte weiterzugeben oder zusätzliche Ersatzschlüssel, bzw. Chips oder Transponder anfertigen zu lassen.

(3) Der Verantwortliche hat Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen. Er ist verpflichtet darauf zu achten, dass Energie nur in notwendigem Umfang verbraucht wird.

(4) Der Verantwortliche hat die erforderlichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebäude und das Freihalten der Not- und sonstigen Ausgänge des Gebäudes zu treffen.

(5) Die Benutzer des Gebäudes sowie der darin befindlichen Sachen sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebäudes und der darin befindlichen Sachen zu

treffen. Die Sicherheit von benutzten Sachen ist zu beobachten und ggfs. zu überprüfen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind diese dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten umgehend mitzuteilen.

(6) Die Benutzung der Halle des Bürgerhauses Winzerkeller ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Sport darf nur mit Sportschuhen betrieben werden. Die Sportschuhe sind erst im Gebäude und nicht bereits zu Hause anzulegen. Schuhe mit markierenden Sohlen dürfen nicht benutzt werden.
- b) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Sachen verursachen können.

(7) Die Bedienung der Heizung, der Belüftung sowie der Übertragungsanlage erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person.

(8) Alle Personen haben das Gebäude spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind die im Benutzungsplan darüber hinaus festgesetzten Veranstaltungen sowie andere Veranstaltungen, bei denen die Nutzungsdauer gesondert vereinbart ist.

(9) Die Benutzer haben vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der benutzten Räume und für das ordnungsgemäße Unterbringen der benutzten Sachen zu sorgen. Die benutzten Räume sind immer besenrein zu verlassen.

(10) Die Reinigung der benutzten Räume und Sachen wird grundsätzlich durch die Ortsgemeinde veranlasst und durch die festgesetzten Benutzungsentgelte abgegolten. Bei besonderen Veranstaltungen hat der Veranstalter die Reinigung der benutzten Räume und Sachen zu veranlassen. Entsprechende Regelungen sind der Entgeltordnung zu entnehmen. Die Reinigung wird vom Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten überprüft. Werden Beanstandungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben, so kann die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters vornehmen lassen.

§ 6

Änderungen im und am Gebäude

Wesentliche Änderungen im und am Gebäude, zum Beispiel eine Dekoration, das Aufhängen von Fahnen, Plakaten, Tafeln, Verschlägen oder Aufbauten oder Änderungen an den Beleuchtungseinrichtungen sind nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten zulässig. Die Veränderungen sind auf Verlangen rückgängig zu machen und der frühere Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Kommen der Veranstalter oder die Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, auf Kosten des Veranstalters oder der Benutzer die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7

Überlassung von Sachen

Sachen, insbesondere Einrichtungsgegenstände aus dem Bürgerhaus, werden grundsätzlich Dritten zur Nutzung außerhalb des Gebäudes nicht überlassen.

§ 8

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Ortsbürgermeister und dem von ihm Beauftragten ausgeübt.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter können insbesondere
 1. einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist,
 2. jederzeit alle Räume betreten,
 3. Personen, die der Benutzungsordnung zuwiderhandeln, aus dem Gebäude weisen oder entfernen lassen.

§ 9

Benutzungsentgelte

Die für die Benutzung des Bürgerhauses Winzerkeller zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus der Entgeltordnung der Ortsgemeinde Urbar für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten.

§ 10

Haftung

- (1) Die Veranstalter und Benutzer des Bürgerhauses Winzerkeller haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus der Benutzung des Bürgerhauses einschließlich seiner Zugänge und der in ihm befindlichen Sachen der Ortsgemeinde oder Dritten entstehen. Sie stellen die Ortsgemeinde von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Dies gilt auch für Schäden, die durch ihre Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, hier den Veranstalter oder Benutzer direkt in Haftung zu nehmen, ohne seine Ansprüche zunächst beim Schädiger geltend machen zu müssen, auch wenn dieser namentlich bekannt sein sollte.
- (3) Der Veranstalter und Benutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie insbesondere die jederzeitige Einhaltung der maximal zulässigen Besucheranzahl von 200 Personen. Notwendige Konzessionen oder sonstige Genehmigungen sind vom Veranstalter selbst und auf eigene Kosten zu beantragen.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann verlangen, dass zur Behebung möglicher Schäden eine Kautionszahlung oder der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

§ 11

Sonstiges

- (1) In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Ortsgemeinde hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Nutzungsvertrag zu widerrufen.

Dem Nutzer stehen wegen des Rücktritts der Ortsgemeinde vom Nutzungsvertrag keine Ersatzansprüche zu.
Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt, durch aufgetretene Schäden in und am Bürgerhaus oder den Einrichtungen eine Benutzung unmöglich wurde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 18.03.2026 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 25.09.2019.

Urbar, den 18. März 2026

Thorsten Plenz
Ortsbürgermeister